



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Weidmann, Niederhöfer & Koll.,
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: 000163/21/W7he

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Stuttgart des Bundesamtes,
Referat 52 A,
Wolframstraße 62, 70191 Stuttgart, Az: [REDACTED]-262

- Beklagte -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Feststellung von
Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 16. Kammer - durch den Richter Kurwan als
Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 3. August 2021 am 10. August 2021

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 02.07.2019 verpflichtet, dem
Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihn als Asylberechtigten anzuer-
kennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Der nach eigenen Angaben am [REDACTED] 1975 in [REDACTED]/Kamerun geborene Kläger ist kamerunischer Staatsangehöriger christlichen Glaubens und dem Volk der Kom zugehörig. Er reiste am 01.02.2019 auf dem Luftweg aus der Republik Südafrika kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Ausweislich des polizeilichen Berichts der Bundespolizeidirektion München vom 02.02.2019 wies sich der Kläger am Flughafen München nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland mit einem gefälschten kanadischen Visum und einem kamerunischen Reisepass aus. Er gab an, er könne nicht nach Kamerun zurückkehren, weil er dort durch die Behörden unter politischer Verfolgung leide und er Angst habe, festgenommen oder getötet zu werden.

Am 12.02.2019 stellte der Kläger einen Asylantrag. Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 14.02.2019 gab der Kläger im Wesentlichen an, er habe vor seiner Ausreise aus Kamerun am 22.10.2018 in Jaunde gelebt. Dort habe er zwei Universitätsabschlüsse im Fachbereich der Theologie und des Journalismus und Kommunikation erworben und als Vizedirektor der Kommunikation und Leiter des TV-Senders seiner Kirche gearbeitet. Seine Frau, sein Sohn und seine Tochter, sein jüngerer Bruder sowie sein Neffe und dessen Frau lebten weiterhin in Jaunde. Seine Frau arbeite mit einer Nichtregierungsorganisation zusammen; der Familie gehe es gut. In Kamerun habe er ein Visum für Südafrika in der südafrikanischen Botschaft in Jaunde erhalten und zur Begründung angegeben, er wolle an einer Konferenz teilnehmen. Mittels Flugzeugs sei er von Jaunde über Äthiopien nach Südafrika gereist. In Südafrika habe er bei seinem Cousin in Johannesburg gewohnt und sich mittels eines Mitglieds der Kirche in Südafrika und einer Frau, die mit Personen aus der kanadischen Botschaft zusammengearbeitet habe, ein kanadisches Visum für 12.000 Rand organisiert. Befragt zu den Gründen seiner Ausreise aus Kamerun gab er an, er sei anglophon und habe deshalb ein großes Problem mit den frankophonen Personen und mit der Regierung. Seine Kirche heiße Full Gospel Mission. Der Hauptpastor der Kirche habe eines Tages die Leute aus der Region aufgefordert, finanzielle Unterstützung für die Familien der Betroffenen zu sammeln. Da er für den Fernsehsender als Leiter für die Nachrichten verantwortlich gewesen sei, habe er diese Nachrichten verbreitet. In der Kirche habe

es sowohl Anglo- als auch Frankophone gegeben, wobei die Frankophonen mit der Entscheidung, die Bevölkerung zur Spende aufzurufen, nicht zufrieden gewesen seien. Sowohl die Frankophonen als auch die Regierung hätten die Anglophonen als Terroristen bezeichnet. Die Polizei sei dann in zivil zu dem Fernsehsender gekommen und habe ihn gesucht, aber nicht gefunden. Die angetroffenen Mitarbeiter des Fernsehsenders hätten die Polizisten nicht als solche erkannt und ihnen die Auskunft gegeben, dass er jeden Tag um 09:00 Uhr zur Arbeit komme. Er aber habe geahnt, dass die Personen Polizisten gewesen seien. Eine Woche später seien erneut drei Leute der Kriminalpolizei in seinem Büro gewesen. Er sei aber wiederum nicht dort gewesen. Eines Tages habe es eine Pastoralversammlung gegeben. Einer der Pastoren habe einen Telefonanruf vom Kommunikationsminister Kameruns erhalten. Diesem sei gesagt worden, dass die Nachrichten gesehen worden seien und sie wüssten, dass die Pastoren die Terroristen finanzieren würden. Der Minister habe zudem gesagt, er wisse, dass die Pastoren mitinvolviert seien und sie würden sie suchen und finden. Er habe dann mitbekommen, dass in anderen Gemeinden viele Pastoren bereits tot gewesen seien. Sein Onkel, der für ihn wie ein Vater gewesen sei, habe ihm dann gesagt, dass ihm mehrmals von den Regierungsgruppen unterstellt worden sei, Separatisten zu unterstützen. Zudem sei seinem Onkel gesagt worden, dass sie von der Arbeit des Klägers als Pastor in Jaunde wüssten und er die Terroristen unterstütze. Am [REDACTED].2018 sei sein Onkel von Soldaten erschossen worden. Daraufhin sei er nicht mehr regelmäßig ins Büro gegangen und habe sich an verschiedenen Orten versteckt. Am [REDACTED].2018 sei er im TV-Sender Vision 4 in Kamerun aufgetreten. Er habe dort eine Rede gehalten. Nach seinem letzten Auftritt im Fernsehen hätten die Sicherheitsmänner an der Eingangstür auf ihn gewartet und ihn festnehmen wollen. Sie hätten ihn aber nicht erkannt, sodass er habe entkommen können. Zudem habe er mehrere Mobilnachrichten erhalten, in denen er aufgefordert worden sei, zu einem Hauptbüro zu kommen. Er sei diesen Aufforderungen aber nicht gefolgt. Er sei ab und zu nach Hause gegangen und habe keinen festen Sitz gehabt. Seine Situation sei sehr schlimm gewesen und er habe sich an eine stattfindende Konferenz in Südafrika erinnert, den zuständigen Pastor angeschrieben und gefragt, ob er zu dieser Konferenz gehen könne. Nachdem der Pastor seine Zustimmung erteilt habe, habe er ein Visum erhalten und Kamerun mittels Flugzeugs verlassen. Der Pastor habe nicht gewusst, dass er die Absicht gehabt habe, nicht mehr zurück nach Kamerun zu gehen. Als er in Südafrika gewesen sei, seien mehrere Sicherheitsmänner zu ihm nach Hause gegangen

und hätten sein Haus durchsucht. Ihm sei zudem von einem Pastor in Südafrika gesagt worden, dass er auf einer Liste in Kamerun stehe, wonach er als Aktivist gelte. In einem Gespräch mit dem Anführer der anglophonen Bewegung in Johannesburg habe dieser ihm geraten, in einen anderen Staat auszureisen, da er auch in Südafrika vor kamerunischen Soldaten nicht sicher sei und das Asylverfahren in Südafrika sehr lange dauere. Auf weitere Nachfrage gab er an, er habe in Kamerun im Radio und im TV-Sender Full Gospel Television in Jaunde gepredigt und sei daher überall bekannt gewesen. Der TV-Sender sei vom Kommunikationsministerium zugelassen worden. Von ihm seien evangelische Musik, Kinder-, Frauen und Jugendsendungen und kirchliche Informationen und Nachrichten ausgestrahlt worden, um die Leute zu überzeugen, in die Kirche einzutreten. Anfang März sei der Spendenauftrag ausgestrahlt worden. Er habe die Zusammenfassung des Textes gemacht und die Techniker hätten den Text in der Sendung ausgestrahlt. Ein Herr [REDACTED] habe ihm ein Dankschreiben der Full Gospel Mission geschickt. Dieser lebe weiterhin in Jaunde als Generaladministrator der Kirche. Auf die Nachfrage, weshalb sich die Sicherheitskräfte nur an ihn und nicht an seine Vorgesetzten gewandt hätten, führte er aus, er sei in den Medien involviert und Manager des TV-Senders gewesen. Weitere Mitarbeiter seien – mit Ausnahme eines Journalisten von Vision 4 – nicht festgenommen worden. In der Zeit von März 2018 bis zum 22.10.2018 habe er sich in Jaunde und Douala aufgehalten. In Jaunde sei er zu Hause gewesen und nicht mehr arbeiten gegangen. Tagsüber sei er unterwegs gewesen und nachts sei er nach Hause gegangen. In Douala habe er sich bei einem befreundeten Pastor aufgehalten. Er gelte als gesuchte Person in Kamerun, weil er Informationen über Facebook mit der Öffentlichkeit teile. Er unterstütze die anglophone Unabhängigkeitsbewegung. Das Visum für Südafrika habe er selbst beantragt. Am Flughafen in Jaunde habe er zuerst nicht abfliegen können, weil er nur ein Ticket für einen Hinflug gehabt habe. Erst als er ein Rückflugticket gekauft habe, habe er mit diesem das Land verlassen können. Im Falle einer Rückkehr nach Kamerun würde er sofort umgebracht. Es bestehe ein Haftbefehl gegen ihn, weil er in den sozialen Medien sehr aktiv sei und er Bedrohungen erhalten habe.

Im Rahmen seines Asylverfahrens übermittelte der Kläger dem Bundesamt u. a. ein Schreiben der „Mission du plein evangile au Cameroun“ vom [REDACTED].2015, wonach beschlossen worden sei, dass er ab Juni 2015 in Jaunde in der dortigen Kommunikati-

onsabteilung eingesetzt werde. Zudem übermittelte er ein weiteres Schreiben der Kirche vom 25.07.2015, wonach er der Manager des FGTV sei. Weiterhin übermittelte der Kläger mit Schreiben vom 02.04.2019 u. a. mehrere Berichte über Missstände in Südkamerun, die er auf seinem Facebook-Profil veröffentlicht habe. Hierzu führte er aus, er sei politischer Aktivist und trete für die Unabhängigkeit Ambazoniens ein, weshalb seine Sicherheit in Kamerun gefährdet sei. Mit Schreiben vom 08.04.2019 teilte der Kläger dem Bundesamt mit, er könne den von ihm im Rahmen seiner persönlichen Anhörung genannten Haftbefehl nicht vorlegen, da in Kamerun vor einer Verhaftung ein Haftbefehl nicht an die betroffene Person ausgehändigt werde. Er sei sich aber sicher, dass er polizeilich gesucht werde, da er sich gegen die kamerunische Regierung gestellt habe und sich politisch engagiere. Zudem sei mittlerweile seine Frau aus Sicherheitsgründen umgezogen.

Mit undatiertem Schreiben bat das Bundesamt das Auswärtige Amt um Auskunft, ob gegen den Kläger ein Haftbefehl vorliege und ob seine Geschichte plausibel sei, wonach er trotz der vorgetragene Fahndungsbemühungen seitens des kamerunischen Staates mit einem offiziellen Visum auf dem Luftweg von Kamerun via Äthiopien in die Republik Südafrika habe reisen können. Weiterhin bat es um Auskunft, ob die Kirche „Full Gospel Mission“ oder deren Würdenträger aufgrund von Unterstützungsaktionen für Familien Betroffener im Ambazonien-Konflikt von staatlichen Repressionen betroffen seien und ob Erkenntnisse vorlägen, wonach die Annahme einer Verfolgung oder Gefährdung des Klägers aufgrund seiner Zugehörigkeit zu der von ihm benannten Kirche begründet sei.

Mit Schreiben vom 14.06.2019 teilte das Auswärtige Amt dem Bundesamt mit, dass ein auf den Kläger lautender Haftbefehl nicht habe recherchiert werden können. Wäre der Kläger zum Zeitpunkt seiner Ausreise aber mit einem Haftbefehl gesucht worden, hätte er die Republik Kamerun über einen Flughafen nicht verlassen können. Zudem erscheine es lebensfremd, dass der Kläger es mit seinem Reisepass gewagt haben will, auf dem Luftwege auszureisen, obwohl er davon ausgegangen sei, dass nach ihm gefahndet werde. Zu staatlichen Repressionen gegenüber der Kirche „Full Gospel Mission“ und für eine flüchtlingsschutzrechtliche relevante Verfolgungsmaßnahme allein wegen der Zugehörigkeit des Klägers zur „Full Gospel Mission“ lägen keine Erkenntnisse vor.

Mit Bescheid vom 02.07.2019 – zugestellt am 10.07.2019 – lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), Asylanererkennung (Ziffer 2) und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes (Ziffer 3) als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4) und drohte die Abschiebung nach Kamerun oder einen anderen aufnahmebereiten oder zur Rückübernahme verpflichteten Staat an (Ziffer 5). Zudem befristete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6). Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, der Sachvortrag des Klägers entspreche aufgrund seiner offiziellen Ausreise aus Kamerun mittels seines Reisepasses über den Luftweg offenkundig nicht den Tatsachen. Denn eine solche Ausreise wäre dem Kläger ausweislich der Erkenntnismittellage im Falle eines bestehenden Haftbefehls nicht möglich gewesen.

Dagegen hat der Kläger am 17.07.2019 unter dem hiesigen Aktenzeichen Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben und am selben Tag einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt, den das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Beschluss vom 12.08.2019 – A 16 K 4845/19 – abgelehnt hat. Er hat zur weiteren Begründung im Wesentlichen ausgeführt, die Frage, ob ein auf ihn lautender Haftbefehl existiere, habe er vor dem Bundesamt bejaht. Im weiteren Verlauf habe er aber klargestellt, dass er diesen Haftbefehl nicht gesehen habe und er sich nicht sicher sei, ob ein solcher tatsächlich existiert habe. Er sei jedoch aufgrund der Umstände, die ihn zur Ausreise aus Kamerun bewogen hätten, davon ausgegangen, dass ein Haftbefehl ergangen sei. Die Auskunft des Auswärtigen Amtes stehe daher seiner Fluchtgeschichte nicht entgegen. Er habe in Kamerun um sein Leben fürchten und sich versteckt halten müssen, wenngleich offenbar kein offizieller Haftbefehl vorgelegen habe. Hiervon unabhängig sei zu berücksichtigen, dass er bis heute umfangreich politisch tätig und in Kamerun bekannt sei. Diesbezüglich hat er im Wesentlichen Lichtbilder vorgelegt, die ihn nach eigenen Angaben bei einer am 13.12.2020 stattgefundenen Videokonferenz mit dem Interimspräsidenten der „Federal Republic of Ambazonia“, dem Parlament der südkamerunischen Übergangsregierung zeigen, an der er als Generalsekretär des Kreises Boyo teilgenommen habe. Zudem hat er Lichtbilder von einer u. a. ihn zeigenden Videokon-

ferenz mit der Universal Peace Federation zum Thema „Gebet für Ambazonien“ vorgelegt. Ferner hat der Kläger ein Schreiben der Ständigen Vertretung der Bischöfe am Sitz der Landesregierung vom 15.03.2021 vorgelegt, wonach er sich im Kirchenasyl befinde. In einem ebenfalls vorgelegten Mitteilungsbogen für Härtefälle/Kirchenasyl hat die zuständige Bearbeiterin der Ständigen Vertretung der Bischöfe am Sitz der Landesregierung im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger sei bis zu seiner Flucht als Pastor der Pfingstgemeinde von Jaunde und zudem journalistisch beim Sender Full Gospel Mission-TV tätig gewesen. Aufgrund eines Spendenaufrufs für die Region British Southern Cameroon habe er zahlreiche Drohungen erhalten. Am 03.02.2018 sei sein Nachbar und bester Freund in Belo vom französischen Militär geköpft worden. In der Nacht des 10.05.2018 sei sein Onkel, der Ortsvorsteher von Belo, von Soldaten des kamerunischen Militärs erschossen worden. Am 11.08.2018 sei sein Cousin in Belo erschossen und in den Fluss geworfen worden und im September 2018 sei sein Neffe am Ortsende von Bamenda in Richtung Douala vom französisch-kamerunischen Militär erschossen worden. Der Kläger habe mit großer Mühe im Oktober 2018 ein Visum für Südafrika erhalten, um Kamerun verlassen zu können. Aktuell sei er Mitglied im Exilparlament der Interimsregierung von Southern Cameroon (Ambazonien) und übe das Amt des Generalsekretärs von Boyo County aus. Aufgrund seiner religiösen und politischen Ansichten sei er sich sicher, dass er in Kamerun noch am Flughafen verhaftet oder umgebracht würde.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.07.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, hilfsweise ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen und höchsthilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Mit Beschluss vom 01.06.2021 hat die Kammer das Verfahren dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen.

Der Einzelrichter hat den Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung, zu dem ein Vertreter der Beklagten nicht erschienen ist, ergänzend befragt. Dabei hat er im Wesentlichen angegeben, ihm gehe es gut und er sei dankbar, dass ihm Gott in Deutschland mit den C.-Missionaren eine zweite Familie geschenkt habe. Zu seiner Ehefrau in Kamerun habe er dreimal die Woche Kontakt. Sie lebe mittlerweile im Umfeld von Jaunde, weil sie mit dem Vorsitzenden der mit ihr zusammenarbeitenden Nichtregierungsorganisation Streit gehabt habe und sie zudem von staatlichen Kräften beobachtet worden sei, die nach ihm Ausschau gehalten hätten. Auf Nachfrage hat er ausgeführt, es habe zwischen den staatlichen Kräften und seiner Frau nie einen direkten Kontakt gegeben; diese hätten aber seine Nachbarn aufgesucht, die sich wiederum bei seiner Frau über ihn erkundigt hätten. Zu Herrn [REDACTED] habe er zuletzt im Jahr 2019 Kontakt gehabt. Er lebe in Kamerun, sei weiterhin Leiter der Full Gospel Mission und sei frustriert gewesen, weil er der Auffassung sei, der Kläger habe als Hirte die Christen in Kamerun nicht verlassen dürfen. Zudem sei der Fernsehsender FGTV, der ein lokaler Fernsehsender mit einer Abdeckung von 12 bis 14 Prozent in Jaunde gewesen sei, aufgrund der Ausreise des Klägers nicht weiter betrieben worden.

Eine auf ihn lautende polizeiliche Vorladung habe er bis heute nicht bekommen, obwohl es von Gesetzes wegen vorgesehen sei, zunächst eine Vorladung und dann eine zweite Vorladung zu erhalten. Erst bei Nichtbefolgen dieser Vorladungen würde ein Haftbefehl ausgestellt werden. Ein direkter Haftbefehl würde nur dann ausgestellt, wenn die gesuchte Person ein bekannter Krimineller sei. Anglophone Personen, die einen gewissen Status innehätten, würden aber im Geheimen überwacht und ohne Haftbefehl festgehalten. Befragt zu den Gründen seiner Ausreise hat er im Wesentlichen angegeben, es habe vier Bedrohungen gegeben, die ihn destabilisiert hätten.

Zunächst sei es der kirchliche Brief im März 2018 gewesen. Danach habe er andere Christen zum Spenden für die Bevölkerung in den anglophonen Regionen Kameruns aufrufen sollen. Als Vizedirektor für die Kommunikation und Leiter des Fernsehsenders sei er dem nachgekommen. Eine Person, die im Verteidigungsministerium für die Kommunikation in Kamerun zuständig gewesen sei, habe daraufhin die Kirchenvertreter angerufen und ihnen vorgeworfen, sie würden die Terroristen unterstützen. Andere französischsprachige Christen seien ebenfalls fassungslos gewesen. Das Büro des

Fernsehsenders habe er nur besucht, wenn es erforderlich gewesen sei. Er habe die Kommunikation der gesamten Mission organisiert und daher in Jaunde und Douala gearbeitet. Er sei deshalb nicht dort gewesen, als ein paar Leute in den Sender gekommen seien und den Techniker und die Sekretärin befragt hätten, wo der Leiter des Fernsehsenders sei und ob dieser französisch- oder englischsprachig sei. Nachdem er dies mitbekommen habe, sei er immer seltener ins Büro gegangen. Er habe aber noch nicht daran gedacht, aus Kamerun auszureisen, weil er seinen Beruf als Pastor und als Journalist geliebt habe und seine Familie nicht habe verlassen wollen. Auf weitere Nachfrage hat er ausgeführt, er habe nicht damit gerechnet, dass der Spendenaufruf so problematisch sei. In der Vergangenheit habe es mehrere Spendenaufrufe für die nördlichen und nordwestlichen Gebiete Kameruns gegeben, weil die Boko Haram dort gewesen sei. Diesmal habe die Kirche erneut mit Geld aushelfen wollen, was für ihn eine Geste der christlichen Tätigkeit sei.

Der zweite Grund sei der Tod seines Onkels gewesen. Dieser sei Ortsvorsteher von Belo, seinem Heimatdorf, gewesen. Eines Tages sei das Militär zu seinem Onkel gekommen und habe von diesem in Erfahrung bringen wollen, wer gegen die Regierung sei und die Separatisten unterstütze. Er habe diese Informationen aber nicht übermittelt, weshalb er selbst als Unterstützer der englischsprachigen Separatisten angesehen worden sei. Sie hätten ihm gedroht, dass sie sich um ihn kümmern würden und dass sie zuverlässige Informationen darüber hätten, dass sein Neffe, d. h. er selbst, Pastor und Journalist sei und die Separatisten unterstütze. Dies habe sein Onkel ihm berichtet. Sein Onkel habe ihn gewarnt, dass er vorsichtig sein müsse. In der Nacht des 10.05.2018 sei sein Onkel angeschossen worden und schließlich seinen Verletzungen erlegen. Die Frau seines Onkels sei ihm zur Hilfe geeilt und sei sich sicher gewesen, dass das Militär hinter dem Angriff gesteckt habe. Ihr habe sein Onkel erzählt, dass „der Pastor“ fliehen müsse.

Der dritte Grund sei der Empfang merkwürdiger Nachrichten von Telekommunikationsunternehmen auf seinen Mobiltelefonen gewesen. Vor seiner Ausreise seien Freunde und Kollegen einfach verschwunden. Sein Nachbar zum Beispiel habe eine Nachricht von der Telefongesellschaft erhalten, wonach er sich bei ihr im Büro zu melden habe. Sein Nachbar sei danach nicht mehr gesehen worden und ihm sei zwei Wochen später von einem Gefängniswächter mitgeteilt worden, dass der Nachbar inhaftiert worden sei. Er selbst habe zwei Mobiltelefone gehabt und ab März 2018 ähnliche Nachrichten bekommen. Danach habe er sich bei dem Zentralbüro der jeweiligen

Telekommunikationsunternehmen MTM und Orange authentifizieren sollen, obwohl er diese Nummern bereits seit zehn bzw. 15 Jahren genutzt habe. Er habe daher gewusst, dass diese Nachrichten zu dem Zwecke gesandt worden seien, um ihn in eine Falle zu locken und verhaften zu können.

Der vierte Grund sei seine Sprechertätigkeit bei Vision 4 gewesen. Dort habe er regelmäßig an Gesprächsrunden – den sogenannten „Meeting Points“ – teilgenommen. Zuletzt sei er dort am [REDACTED].2018 gewesen. Sie hätten über die Rolle der Kirche in der Politik gesprochen. Da er in dem TV-Gebäude bekannt gewesen sei, habe er beim Ausgang keinen Sicherheitscheck absolvieren und seine ID-Karte abgeben müssen. Er sei daher unbemerkt aus dem TV-Gebäude gegangen. Die Moderatorin habe ihn anschließend angerufen und ihn gefragt, wo er sei, da Männer nach ihm suchten, die vermutlich vom Verteidigungsministerium geschickt worden seien. Sie würden alle Leute am Sicherheitscheck kontrollieren und nach dem Pastor des Programms fragen. Sie hätten anschließend das gesamte Haus durchsucht. Auf die Nachfrage, weshalb er trotz der vorherigen Bedrohungssituationen erneut die Öffentlichkeit gesucht habe und bei Vision 4 aufgetreten sei, hat er angegeben, er sei eitel und überheblich gewesen und habe damit gerechnet, dass er die Situation in den Griff bekommen würde. Es sei ein dummes Risiko gewesen und er habe gedacht, Gott würde ihn schützen.

Nach der vierten Bedrohungssituation sei er aber zu Sinnen gekommen. Er habe sich deshalb entschlossen, das Land zu verlassen. Er habe lange mit seiner Frau geredet. Ihr habe er gesagt, dass er vielleicht verschwinden müsse. Auf Nachfrage, weshalb er vor dem Bundesamt angab, er sei am 11.07.2018 und sodann nochmals zu einem ihm nicht mehr bekannten Zeitpunkt bei Vision 4 aufgetreten, hat er angegeben, er habe sich mit dem Datum vertan; die letzte Sendung sei aber im Juli gewesen. Am 11.07.2018 sei er im Catholic Center for Traumas gewesen und habe die Pastoren im englischsprachigen Kamerun hinsichtlich der psychologischen Hilfe und Heilung für Traumata geschult. Dabei habe er die Nachricht bekommen, dass sein Cousin festgenommen und ermordet worden sei. Auf die Nachfrage, weshalb er vor dem Bundesamt nicht den Tod seines Nachbarn, seines Cousins und seines Neffens erwähnte, hat er angegeben, er habe hierüber auch vor dem Bundesamt Aussagen gemacht. Seine Anhörung sei drei Tage lang gewesen und es sei dadurch viel vermischt worden. Er könne sich nicht erklären, weshalb dies nicht aus den Akten ersichtlich sei. Befragt zu dem von ihm vor dem Bundesamt erwähnten Haftbefehl hat er angegeben, er habe weder polizeiliche Vorladungen bekommen noch sei er kriminell gewesen. Er wisse

daher nicht, ob es einen Haftbefehl gegeben habe. Niemand, der per Haftbefehl gesucht würde, wisse von der Existenz eines auf ihn lautenden Haftbefehls. Dies werde einem erst nach einer Verhaftung oder im Falle einer öffentlichen Fahndung mitgeteilt. Er habe gewusst, dass nach ihm im Land gesucht werde. Die kamerunische Regierung würde aber nicht immer normale Verhaftungen durchführen, sondern teilweise die Personen auch ohne Haftbefehl entführen. Es gebe gemischte Aktionen verschiedener Einheiten. Er selbst habe aber das Gefühl, dass erst im Nachhinein – als er in Südafrika gewesen sei – ein Haftbefehl gegen ihn ausgestellt worden sei. Auf die Nachfrage, weshalb er trotz seiner Befürchtungen um eine bevorstehende Festnahme in den Flughafen nach Jaunde gegangen und von hier aus ausgereist sei, hat er im Wesentlichen angegeben, im Flughafen von Jaunde gebe es zwei Durchgänge. Der eine Durchgang sei für fast alle Reisenden. An diesem stehe die Polizei, die die Reisenden bedrängen und belästigen würde. Hier würden der Reisepass und der Impfpass geprüft und ein Formular für die Flughafengebühr ausgefüllt. Er sei durch den zweiten Durchgang – den VIP-Durchgang – gegangen. Dieser sei für wichtige staatliche Personen und besondere Gäste reserviert. Als einer der leitenden Pastoren der Mission sei er oft am Flughafen gewesen und habe immer den VIP-Durchgang benutzt. Auch in der Vergangenheit sei er so zum Beispiel nach Togo oder Südafrika gereist. Bei diesem Durchgang gebe es keine Kontrollen, man könne direkt zum Flugzeug gehen und das Formular für die Flughafengebühr werde durch die Flughafenmitarbeiter ausgefüllt. Befragt zu seinen journalistischen und politischen Tätigkeiten nach seiner Ausreise hat er unter Vorlage mehrerer Lichtbilder von Videokonferenzen, Chatverläufen und verschiedenen Bestätigungsschreiben vorgetragen, er habe zu Beginn Videos von abgebrannten Häusern und Massakern in den anglophonen Gebieten Kameruns geteilt. Seit August 2020 habe er damit aber aufgehört, weil die Plattform ihn gemahnt habe. Seither teile er nur Fernsehprogramme. Jeden Mittwoch veranstalte er auf ABC Amba TV die „Freedom Hour“ mit anderen Pastoren. Am Donnerstag würden sie ein weiteres Format – „The Church & Politics“ – senden. Beide Programme hätten sehr hohe Einschaltquoten, gerade in den anglophonen Gebieten aber auch in den frankophonen Gebieten Kameruns. Die Programme seien online und per Satellit zu empfangen. In den anglophonen Gebieten sei das Militär dabei, die Empfangsschüsseln der Bewohner zu zerstören, aber die Personen in diesen Regionen würden ABC Amba TV nun im Internet anschauen. Auf Whatsapp habe er eine Nachricht weitergeleitet bekommen, wonach er bedroht werde. In einem Rundschreiben würde er sinngemäß als Wolf

im Schafspelz bezeichnet, der einen Pakt mit dem Teufel geschlossen hätte und für die Auseinandersetzungen in den anglophonen Gebieten Kameruns mitverantwortlich sei. Er könne nicht sagen, wer diese Nachricht verfasst habe. Ihm sei sie von einem befreundeten Kollegen zur Kenntnis weitergeleitet worden. Weiterhin sei er Generalsekretär der Region Boyo. Er plane verschiedene Videokonferenzen für die Region und führe bei den Besprechungen in seiner Region Protokoll. Als Generalsekretär seiner Region habe er auch einen Sitz in dem Senat des Interimspräsidenten der „Federal Republic of Ambazonia“. Die Interimsregierung habe die Kontrolle über 13 Bezirke in Südkamerun, die sich wiederum in 61 lokale Verwaltungsbezirke unterteilten. Jeder Bezirk habe einen Repräsentanten. Dieser sei von den jeweiligen Bezirken – den sogenannten „Countys“ – gewählt und dem Interimspräsidenten vorgelegt worden, der dann die Auswahl final getroffen habe. Da er für befähigt gehalten worden sei, habe er viele Formulare geschickt bekommen, die er habe ausfüllen müssen. Er habe dann als Senator an verschiedenen Videokonferenzen mit Mitgliedern der SCNC und des Präsidenten teilgenommen. Er stehe regelmäßig in Kontakt mit dem Interimspräsidenten Dr. Ikome Samuel Sako. Dieser sei in Kamerun ebenfalls Pastor gewesen, weshalb er ihn schon lange kennen würde; aktuell sei Herr Sako in den Vereinigten Staaten. Derzeit gebe es Vorbereitungen für einen Dialog in der Schweiz. Die Vereinten Nationen und insbesondere die Vereinigten Staaten seien an einer Lösung für die umkämpften Gebiete in Kamerun interessiert und hätten daher zu einem Dialog zwischen den anglophonen Separatisten und der frankophonen Regierung aufgerufen. Auf weitere Nachfrage hat er ausgeführt, er habe sich bereits vor seiner Ausreise für die politische Tätigkeit des SCNC interessiert und sei als Pastor und Journalist offen mit seinen Sympathien für die anglophone Minderheit in Kamerun umgegangen. Die kamerunische Regierung sei gegen den SCNC und ergreife gegen deren Mitglieder sehr harte Maßnahmen. Mitglied des SCNC sei er nicht gewesen. Auf die Nachfrage, ob die kamerunische Regierung über seine Tätigkeit Kenntnis haben könnte, gab er an, die kamerunische Regierung wisse davon. Der vorherige Premierminister stamme aus seinem Heimatbezirk und kenne ihn und seine Frau persönlich. Der Präsident kenne ihn wahrscheinlich nicht, aber viele Personen in Kamerun würden ihn kennen. Wenn er nach Jaunde zurückkehren müsste, würde er am Flughafen in Jaunde im Geheimen aus der Masse an Rückkehrern rausgenommen und erledigt. Es gäbe keine Möglichkeit für einen von ihnen nach Kamerun zu reisen, ohne von der Regierung gefasst und

gefoltert zu werden. Auch bei einem Rückflug über Douala würde er mit einer Verhaftung zu rechnen haben, da er dort ebenfalls gearbeitet habe und das Flughafenpersonal in Douala ihn dort noch besser kennen würde als in Jaunde. An allen Orten seiner Rückkehr würde er entweder verhaftet oder exekutiert.

Die in der Terminladung und im Protokoll über die mündliche Verhandlung genannten Auskünfte sind zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die Gerichtsakte und auf die Akten des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht hat trotz Ausbleibens von Beteiligten verhandeln können, da sie in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 VwGO. Der Kläger hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (I.) und auf die Anerkennung als Asylberechtigter (II.). Die Ausreisepflicht und die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheids waren aufzuheben (III.). Einer Entscheidung über die gestellten Hilfsanträge bedurfte es nicht mehr, dennoch waren die Ziffern 3, 4 und 6 des Bescheids aus Gründen der Klarstellung aufzuheben (IV.).

I. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

1. Gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylG ist – unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben – einem Ausländer dann internationaler Schutz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in Form der Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1)

außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 b).

In den §§ 3a bis 3e AsylG sind in Umsetzung von Art. 6 bis 10 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337/9 vom 20.12.2011, im Folgenden: RL 2011/95/EU) die Voraussetzungen für Verfolgungshandlungen, Verfolgungsgründe, Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann und Akteure, die Schutz bieten können, und für internen Schutz geregelt (vgl. BT-Drs. 17/13063 S. 19).

a) Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 – II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2).

b) Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Der Schutz vor Verfolgung muss nach § 3d Abs. 2 AsylG wirksam und darf nicht vorübergehend sein. Generell ist ein solcher

Schutz gewährleistet, wenn die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat.

c) Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden, § 3b Abs. 2 AsylG. Zur Klärung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist, gilt zudem der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Die relevanten Rechts-
gutsverletzungen müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (BVerwG, Beschluss vom 15.08.2017 – 1 B 120.17 –, juris Rn. 8; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 16.10.2017 – A 11 S 512/17 –, juris Rn. 28). Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung erforderlich. Hierbei sind gemäß Art. 4 Abs. 3 RL 2011/95/EU neben sämtlichen mit dem Herkunftsland verbundenen relevanten Tatsachen unter anderem das maßgebliche Vorbringen des Antragstellers und dessen individuelle Lage zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 – 10 C 23.12 –, juris Rn. 32 m. w. N.). Damit kommt dem qualitativen Kriterium der Zumutbarkeit maßgebliche Bedeutung zu. Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung ist, desto unmittelbarer steht sie bevor. Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht zuzuwarten oder sich der Gefahr durch Rückkehr in das Heimatland auszusetzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.11.1991 – 9 C 118/90 –, juris Rn. 17; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 30.05.2017 – A 9 S 991/15 –, juris Rn. 25 ff.)

Nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU – diese Vorschrift hat keine nationale Entsprechung – ist die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Die Vorschrift misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei. Liegen beim Ausländer frühere Verfolgungshandlungen oder Bedrohungen mit Verfolgung als Anhaltspunkt für die Begründetheit seiner Furcht vor erneuter Verfolgung im Falle der Rückkehr in sein Heimatland vor, so kommt ihm die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU zugute. Die den früheren Handlungen oder Bedrohungen zukommende Beweiskraft ist von den zuständigen Behörden unter der sich aus Art. 9 Abs. 3 RL 2011/95/EU ergebenden Voraussetzung zu berücksichtigen, dass diese Handlungen oder Bedrohungen eine Verknüpfung mit dem Verfolgungsgrund aufweisen, den der Betreffende für seinen Antrag auf Schutz geltend macht (EuGH, Urteil vom 02.03.2010 – C-175/08 –, juris Rn. 94). Fehlt es an einer entsprechenden Verknüpfung, so greift die Beweiserleichterung nicht ein. Die widerlegliche Vermutung entlastet den Vorverfolgten von der Notwendigkeit, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Sie ist widerlegt, wenn stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung unterliegt der freien Beweiswürdigung des Tatrichters (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5.09 –, juris Rn. 23; BVerwG, Urteil vom 19.04.2018 – 1 C 29/17 –, juris Rn.15).

Die begründete Furcht vor Verfolgung i. S. d § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG kann für den Flüchtlingsschutz gem. § 28 Abs. 1a AsylG i. V. m. Art. 5 und Art. 4 Abs. 3 d) RL 2011/95/EU aber auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, und zwar auch auf Aktivitäten des Antragstellers nach Verlassen seines Herkunftslandes, wobei dies im Regelfall („insbesondere“) dann anzunehmen ist, wenn diese Aktivitäten Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland betätigten Überzeugung oder Ausrichtung sind. Von der in Art. 5 Abs. 3 RL 2011/95/EU den Mitgliedsstaaten eingeräumten Möglichkeit, unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention, die Flüchtlingsanerkennung im Regelfall auszuschließen, wenn es sich um selbst geschaffene Verfolgungsgefahren handelt,

hat der Gesetzgeber in § 28 Abs. 2 AsylG nur für das Folgeverfahren Gebrauch gemacht. Nach Art. 4 Abs. 3 d) RL 2011/95/EU, der mangels ausdrücklicher Umsetzung im AsylG bzw. AufenthG als Unionsrecht unmittelbar gilt, ist allerdings die Frage zu berücksichtigen, ob die Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Heimatlandes ausschließlich oder hauptsächlich aufgenommen wurden, um die für die Beantragung von internationalem Schutz erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit bewertet werden kann, ob der Antragsteller im Fall einer Rückkehr in dieses Land aufgrund dieser Aktivitäten verfolgt würde.

Für subjektive Nachfluchtatbestände, die bereits während des Erstverfahrens verwirklicht worden sind, greift damit kein Filter. Für die Flüchtlingsanerkennung müssen diese – anders als bei der Asylanerkennung gemäß § 28 Abs. 1 AsylG – nicht einmal auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen. Erst in dem (erfolglosen) Abschluss des Erstverfahrens liegt eine entscheidende zeitliche Zäsur; für nach diesem Zeitpunkt selbst geschaffene Nachfluchtgründe wird ein Missbrauch der Inanspruchnahme des Flüchtlingsschutzes in der Regel vermutet (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.2008 – 10 C 27.07 –, juris Rn. 14). Im flüchtlingsrechtlichen Erstverfahren – wie hier – ist die Anerkennung subjektiver Nachfluchtgründe dagegen nicht begrenzt (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 03.11.2011 – A 8 S 1116/11 –, juris Rn. 60 m. w. N).

d) Das Gericht trifft seine Entscheidung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Auch im Asylverfahren muss die danach gebotene Überzeugungsgewissheit dergestalt bestehen, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit (nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit) des vom Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangt hat (zu den Anforderungen an die Überzeugungsbildung und dem Fehlen eines „benefit of doubt“ näher BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 – 1 C 31.18 –, juris Rn. 19 ff.; BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 – 1 C 37.18 –, juris Rn. 16 ff.). Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich der Betroffene insbesondere hinsichtlich der von ihm vorgetragene Vorgänge vielfach befindet, genügt für diese Vorgänge in der Regel die Glaubhaftmachung, wodurch allerdings das Gericht nicht von einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO enthoben ist. Dabei darf das Gericht keine

unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen. Es muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Unter Berücksichtigung des beschriebenen Beweisnotstands kommt dem persönlichen Vorbringen des Klägers und dessen Würdigung gesteigerte Bedeutung zu, weswegen allein der Tatsachenvortrag des Schutzsuchenden zum Erfolg der Klage führen kann, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne „glaubhaft“ sind, dass sich das Gericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann (siehe BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 – 1 B 101.06 –, juris Rn. 4 ff; Urteil vom 16.04.1985 – 9 C 109.84 –, juris Rn. 16 f.; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 16.10.2017 – A 11 S 512/17 –, juris Rn. 41 f.).

So sieht auch Art. 4 Abs. 5 RL 2011/95/EU unter bestimmten Umständen vor, dass die Einlassung des Schutzsuchenden ausreichend sein kann und es keiner Nachweise seiner Aussagen bedarf. Und zwar dann, wenn dieser sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen, alle ihm verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen, und er eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben hat, festgestellt wurde, dass seine Aussagen kohärent und plausibel sind und sie zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen, er internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat (es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war) und schließlich auch seine generelle Glaubwürdigkeit festgestellt worden ist (vgl. dazu EuGH, Urteil vom 22.11.2012 – C-277/11 (M.M./Irland) –, juris).

Es obliegt dem Schutz vor Verfolgung Suchenden, die Voraussetzungen hierfür glaubhaft zu machen. Er muss in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, seinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen. Ein in diesem Sinne schlüssiges Schutzbegehren setzt im Regelfall voraus, dass der Schutz Suchende konkrete Einzelheiten seines individuellen Verfolgungsschicksals vorträgt und sich nicht auf unsubstantiierte allgemeine Darlegungen beschränkt. Er muss nachvollziehbar machen, wieso und weshalb gerade er eine Verfolgung befürchtet. Erhebliche Widersprüche und Unstimmigkeiten im Vorbringen können dem entgegenstehen, es

sei denn, diese können überzeugend aufgelöst werden. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Schutzsuchenden berücksichtigt werden (dazu BVerwG, Beschluss vom 21.07.1989 – 9 B 239.89 –, juris Rn. 3 und 4; VGH Bad.-Württ, Urteil vom 16.10.2017 – A 11 S 512/17 –, juris Rn. 45).

Mit anderen Worten: Für die richterliche Überzeugungsbildung ist eine bewertende Gesamtschau des gesamten Vorbringens des Schutzsuchenden unter Berücksichtigung seiner individuellen Aussagekompetenz und seiner Glaubwürdigkeit erforderlich, die die Stimmigkeit des Vorbringens an sich, dessen Detailtiefe und Individualität, sowie dessen Übereinstimmung mit den relevanten und verfügbaren Erkenntnismitteln ebenso berücksichtigt wie die Plausibilität des Vorbringens, an der es etwa fehlen kann, wenn nachvollziehbare Erklärungen fehlen oder unterbleiben, falsche oder missverständliche Urkunden nicht erklärt werden können bzw. wenn Beweise oder Vorbringen ohne nachvollziehbaren Grund verspätet vorgebracht werden (VGH Bad.-Württ, Urteil vom 12.12.2018 – A 11 S 1923/17 –, juris Rn. 38).

2. Daran gemessen begründet das Vorbringen des Klägers einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i. S. d. §§ 3 ff. AsylG.

a) Es kann dahinstehen, ob im Zeitpunkt der Ausreise des Klägers aus Kamerun bereits eine solche gegen den Kläger gerichtete Verfolgungsintensität seitens der kamerunischen Regierung vorlag, dass dieser aus begründeter Furcht vor Verfolgung aus seinem Herkunftsland ausgereist ist und die Voraussetzungen der Vermutung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU zu seinen Gunsten vorliegen.

aa) Zwar hat der Kläger das Gericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung davon überzeugen können, dass er in Jaunde als Pastor tätig war, im Rahmen dessen eine gewichtige Rolle in der Kommunikationsabteilung der Kirche Full Gospel Mission einnahm, der Leiter des TV-Senders Full Gospel-TV (FGTV) war und zudem gelegentlich selbst im Fernsehen als Prediger und in Debatten über die Rolle der Kirche in Kamerun auftrat. Denn seine Ausführungen zu diesen Tätigkeiten zeugten von einer bemerkenswerten Detailtiefe, die er bereits vor dem Bundesamt am 14.02.2019 ausführlich schildern konnte. Auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Kläger sowohl im

Kern- als auch im Randgeschehen zu seiner kirchlichen und journalistischen Tätigkeit ausführliche und detailreiche Angaben gemacht. So war er in der Lage von sich aus den Umfang seiner Tätigkeiten, seine Position in der „Full Gospel Mission“ und eine Vielzahl seiner Kollegen und Kolleginnen mit Namen und Berufsbezeichnung zu benennen. Auch auf Rückfrage zu den von ihm hierzu vorgelegten Schreiben der „Mission du plein evangile au Cameroun“ vom [REDACTED] 2015 sind seine Aussagen konstant und in sich schlüssig geblieben, ohne dass sich der Kläger in Widersprüche verstrickt hat. Vielmehr hat er auf Rückfragen neben einer präzisen Antwort auf die jeweils gestellten Fragen von sich aus weitere Informationen unter Schilderung seiner Gefühle und Gedanken genannt, die zudem auch dem Randgeschehen zuzurechnen sind. So hat er etwa auf Nachfragen zu dem geschilderten Spendenaufruf im März 2018 ausgeführt, für ihn sei es selbstverständlich gewesen, diesen Spendenaufruf zu verbreiten, da er bereits zuvor mehrere Spendenaufrufe für die Zivilbevölkerung im Norden Kameruns verbreitet habe, die Opfer der Boko Haram geworden seien (vgl. zu den Erkenntnissen über die Boko Haram im Norden Kameruns: Bundesamt für Fremdwesen und Asyl (im Folgenden: BFA), Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Kamerun vom 10.11.2020, Stand: 19.04.2021, S. 11, 20, 30) und auch der Spendenaufruf für die Bevölkerung in den anglophonen Regionen Kameruns ein Akt christlicher Nächstenliebe gewesen sei.

bb) Jedoch ist unter Zugrundelegung des klägerischen Vortrags hinsichtlich seiner Ausreise aus Kamerun nach seinem letzten öffentlichen Auftritt im kamerunischen Fernsehsender „Vision 4“ für das Gericht offen, ob dieser im Zeitpunkt seiner Ausreise tatsächlich der Gefahr einer Verhaftung seitens der kamerunischen Sicherheitsbehörden ausgesetzt war. Das Gericht ist zwar davon überzeugt, dass es angesichts des Spendenaufrufs für die Zivilbevölkerung in den anglophonen Regionen teils kritische Reaktionen seitens der frankophonen Christen in Kamerun gegeben hat. Ein auf den Kläger lautender Haftbefehl kann aber – entgegen der zunächst getätigten Angaben des Klägers im Rahmen seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 19.02.2019 – nicht vorgelegen haben. Denn nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 14.06.2019 ist es nicht möglich, Kamerun über den Flughafen zu verlassen, wenn im Zeitpunkt der Ausreise ein Haftbefehl gegen die reisende Person vorliegt. Soweit der Kläger im weiteren Verlauf seines Asylverfahrens ausführte, er sei sich

nicht sicher, ob ein Haftbefehl gegen ihn vorgelegen habe und er sei vielmehr angesichts der ihn bedrohenden Umstände davon ausgegangen, er werde von den kamerunischen Sicherheitsbehörden gesucht, ist es für das Gericht nicht nachvollziehbar, dass er trotz der ihm aus seiner Sicht drohenden Verhaftung über den Flughafen Jaunde mit seinem eigenen Reisepass ausgereist ist. Soweit der Kläger detailliert geschildert hat, er habe den VIP-Durchgang benutzen können, ist es zwar möglich, dass ein solcher Durchgang seine Ausreise vereinfacht haben könnte. Das Gericht kann jedoch nicht nachvollziehen, dass bei einer Ausreise durch den VIP-Durchgang eine Prüfung der Personalien der ausreisenden Person – entgegen der Feststellungen des Auswärtigen Amtes vom 14.06.2019 – gänzlich unterbleibt. Zudem waren seine Angaben in zeitlicher Hinsicht bezüglich seines letzten Auftritts bei „Vision 4“ widersprüchlich, sodass sich das Gericht nicht davon überzeugen konnte, dass die zuletzt geschilderte Bedrohungssituation, die den Kläger zur Ausreise gezwungen haben soll, in der von dem Kläger berichteten Intensität tatsächlich stattgefunden hat.

b) Im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung liegen jedoch die Voraussetzungen für eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i. S. d. §§ 3 ff. AsylG zugunsten des Klägers vor. Denn nach Auswertung der Erkenntnismittel [hierzu aa)] ist der Kläger jedenfalls aufgrund seiner journalistischen und politischen Tätigkeit in Deutschland [(hierzu bb)] mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr nach Kamerun von einer Verfolgung i. S. d. §§ 3 ff. AsylG bedroht [hierzu cc)].

aa) Kamerun ist eine Präsidialdemokratie. Das Land wird seit 1966 von der Partei „Rassemblement Démocratique du Peuple Camerounais“ (RDPC) regiert. Staatspräsident Paul Biya regiert seit 1982. Nach Einführung des Mehrparteiensystems fanden 1992 zum ersten Mal Parlaments- und Präsidentenwahlen statt. Diese und nachfolgende Wahlen verliefen nicht frei und fair. (Auswärtiges Amt (im Folgenden: AA), Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kamerun vom 17.08.2020, S. 7). Die Parlaments- und Kommunalwahlen im September 2013 gewann die Regierungspartei RDPC deutlich (AA, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kamerun vom 15.01.2019, S. 6). Bei den Parlaments- und Kommunalwahlen am 09.02.2020 konnte die RDPC ihre Dominanz festigen. Ihr gehören 152 der 180 Abgeordneten des Nationalparlaments an. Die Kommunalwahlen entschied die RDPC ebenfalls klar für sich: Sie kann in 316 Kommunen allein regieren,

die Oppositionsparteien lediglich in 44. Die Senatswahlen am 26.03.2020 wurden ebenfalls mit überwältigender Mehrheit gewonnen: 87 von 100 Senatoren werden von der RDPC gestellt (AA, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kamerun vom 17.08.2020, S. 7).

Die über 200 Parteien bieten kaum politische Alternativen zur RDPC: Die meisten Oppositionsparteien, so auch die größte im Parlament vertretene „Social Democratic Front“ (SDF), kranken an ähnlich überkommenen Strukturen wie die Regierungspartei RDPC. Parteigründer sind oftmals gleichzeitig ewige Vorsitzende und führen ihre Partei in einem autokratischen Stil, gestützt auf eine regionale Hochburg. So errang auch die SDF 13 ihrer 18 Parlamentssitze in der anglophonen Region North West, aus der ihr Parteigründer und Vorsitzender stammt. Die bisher sichtbarste Oppositionspartei war der „Mouvement pour la renaissance du Cameroun“ (MRC), deren Vorsitzender und rund 100 Aktivisten fast neun Monate wegen der Teilnahme an nicht genehmigten Versammlungen inhaftiert war. Den Inhaftierten wurden u. a. Rebellion und Aufruhr vorgeworfen. Im Rahmen einer Amnestie des Staatspräsidenten, die während des Nationalen Dialogs als Zeichen der Kooperationswilligkeit der Regierung gegenüber der Opposition gewertet werden sollte, wurden insgesamt mehr als 300 sogenannte „politische Gefangene“ von den Anschuldigungen freigesprochen (AA, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kamerun vom 17.08.2020, S. 8).

Seit Ende der deutschen Kolonialzeit hat Kamerun einen anglophonen und einen frankophonen Teil. Die Frankophonen machen 80 Prozent der Bevölkerung aus und dominieren in der Regierung. Seit Oktober 2016 kommt es in den beiden anglophonen Regionen Kameruns South West und North West immer wieder zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitskräften und separatistischen bzw. kriminellen Gruppierungen, die zu über 2.000 Toten und zahlreichen Verletzten sowie zur Zerstörung von Infrastruktur (Straßen, Stromverbindungen, Schulen) geführt haben. Auslöser waren Demonstrationen und Streiks von Juristen, Schülern und Studenten, die sich gegen eine jahrzehntelange Benachteiligung der anglophonen Regionen durch die frankophone Zentralregierung richteten und verstärkte politische Teilhabe der anglophonen Regionen fordern. Eine Minderheit setzt sich teilweise mit Gewalt für die Lösung der beiden Regionen von Kamerun ein. Die beiden die Proteste ursprünglich tragenden Organisationen, die „Cameroon Anglophone Civil Society“ (CACS) und der

bereits 1994 gegründete separatistische „Southern Cameroons National Council“ (SCNC) wurden am 17.01.2017 für illegal erklärt und verboten. Der SCNC, der sich aus mehreren Splitterfraktionen zusammensetzt, die das Ziel eint, den anglophonen Teil Kameruns vom frankophonen Teil abzuspalten, hat durch den Konflikt einen politischen Aufschwung erhalten, nachdem er jahrelang nur noch ein Nischendasein führte (AA, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kamerun vom 17.08.2020, S. 8).

Systematische politische Verfolgung findet in Kamerun nicht statt, jedoch wird seit Beginn des Konflikts in den anglophonen Regionen mit strafrechtlicher Verfolgung gegen Teilnehmer an den gewaltsamen Protesten und Mitglieder der CACS und der SCNC vorgegangen. In einigen Fällen ist es zu Festnahmen oder Gewaltanwendung gegen Oppositionelle, in der Regel im Zusammenhang mit der Planung bzw. Durchführung von nicht genehmigten Demonstrationen gegen die Regierung gekommen (AA, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kamerun vom 17.08.2020, S. 12). Mehr als 700.000 Menschen wurden im Verlauf des Konflikts zu Binnenflüchtlingen (BFA, a. a. O., S. 25). The New Humanitarian (TNH), ein unabhängiger, humanitärer Nachrichtendienst erwähnte im März 2020, dass neben Regierungskräften auch Pro-Unabhängigkeitskämpfer regelmäßig Häuser, und in steigendem Ausmaß ganze Ortschaften, in Brand setzen würden (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Kamerun vom 24.09.2020, S. 4).

Einem im Juli 2020 veröffentlichten Artikel des TNH zufolge gibt es in den englischsprachigen Regionen zwei rivalisierende Interimsregierungen. Eine wird von Sisiku Julius Ayuk Tabe geführt, der des Terrorismus und der Sezession angeklagt und von einer lebenslangen Haftstrafe bedroht ist. Die andere Interimsregierung wird von Samuel Ikome Sako geführt (ACCORD, a. a. O., S. 1). Sako – ein ehemaliger Pastor – befindet sich in den Vereinigten Staaten (UK Home Office, Country Policy and Information Note Cameroon: North-West/South-West crisis von Dezember 2020, S. 21). Jede Interimsregierung ist eine Dachorganisation einer Reihe weiterer Organisationen. Zur Aufspaltung der Bewegung kam es nach der Inhaftierung Sisikus in Nigeria und dessen Auslieferung nach Kamerun im Januar 2018 (ACCORD, a. a. O., S. 1 f.; UK Home Office, a. a. O., S. 21). Während im Oktober 2017 Ayuk Tabe die aus den beiden

kamerunischen anglophonen Regionen North West und South West bestehende Republik Ambazonia ausrief und sich selbst zu deren Präsidenten ernannte, wurde Sako in einem nicht transparenten Verfahren nach der Inhaftierung Tabes zum Interimspräsidenten der Republik Ambazonia gewählt. Zu Beginn des Jahres 2019 gab es weitreichende Spannungen zwischen Tabe und Sako mit der Folge, dass seither die Lager der Separatisten in die Interimsregierung Sisiku („IG Sisiku“) und die Interimsregierung Sako („IG Sako“) unterteilt werden. Viele der Separatisten befinden sich außerhalb Kameruns (UK Home Office, a. a. O., S. 8, 22).

Im Oktober 2019 führte Präsident Biya einen nationalen Dialog in dem Versuch, den Konflikt zu beenden, doch die Führer der Separatisten lehnten eine Teilnahme ab. Im Dezember gewährte das Parlament den anglophonen Regionen einen Sonderstatus, aber die Führer der Separatisten lehnten das Angebot ab und wiederholten ihre Forderungen nach Unabhängigkeit (BFA, a. a. O., S. 25 f.). Tabe, der von Nigeria an Kamerun ausgeliefert wurde, blieb weiterhin in Haft (UK Home Office, a. a. O., S. 9). Am 03.07.2020 gab Tabe bekannt, dass erstmals seit dem Beginn des bewaffneten anglophonen Konflikts 2017 Gespräche zwischen Regierungsvertretern und den wichtigsten Vertretern der Separatisten stattgefunden haben. Es sei die Möglichkeit eines Waffenstillstands diskutiert worden. Offizielle Vertreter der Regierung haben zu den Gesprächen, zu denen die Vereinten Nationen die Konfliktparteien aufgerufen hatten, bisher nicht Stellung genommen. Regierungssprecher Rene Emmanuel Sadi verneinte am 06.07.2020, dass Gespräche am 02.07.2020 stattgefunden hätten. (BFA, a. a. O., S. 26).

Das Global Centre for the Responsibility to Protect (GCR2P), eine im Rahmen des Konzepts der Vereinten Nationen zur Schutzverantwortung gegründete Organisation, erwähnt in ihrem Bericht vom September 2020, dass es Beweise gebe, dass Sicherheitskräfte außergerichtliche Tötungen begehen würden und englischsprachige Ortschaften niederbrennen würden. Personen mit mutmaßlichen Verbindungen seien von Folter und Misshandlungen betroffen. Als Antwort auf Angriffe von Separatisten im August 2020 hätten die Regierungskräfte mehrere mutmaßliche Separatisten gefoltert und getötet und hunderte Zivilisten willkürlich verhaftet. Trotz der Freilassung 333 Gefangener niederen Levels im Oktober 2019 seien dem Jahresbericht des US-Außen-

ministeriums zufolge hunderte Personen wegen des Verdachts, anglophone Separatisten zu sein, in Haft. Die Regierung habe Personen, die in den nordwestlichen und südwestlichen Regionen für Separatismus eintreten würden, weiterhin als Terroristen charakterisiert. In seinem Jahresbericht zur Menschenrechtslage vom März 2020 schreibt das USDOS, dass – wie auch schon in den Jahren 2018 und 2019 – angenommen worden sei, dass Sicherheitskräfte für das Verschwinden mutmaßlicher anglophoner Separatisten und politischer Gegner verantwortlich gewesen seien. (ACCORD, a. a. O., S. 3). Über Angriffe auf religiöse Führer und Prediger in den anglophonen Regionen seitens kamerunischer Soldaten wird ebenfalls berichtet (USDOS, 2020 Report on International Religious Freedom: Cameroun, S. 1).

Teile der Diaspora unterstützen die Unabhängigkeitsbestrebungen der anglophonen Separatisten von Europa, den Vereinigten Staaten und Kanada aus, teilweise auch durch die Finanzierung bewaffneter Gruppen. Anglophone, die im Ausland leben, die Regierung ablehnen oder kritisieren und die Abspaltung der anglophonen Regionen Kameruns befürworten, könnten verschiedenen Quellen zufolge im Falle ihrer Rückkehr von Verhaftungen aufgrund ihrer politischen Überzeugungen bedroht sein. Eine in einer kanadischen Informationsauskunft enthaltene Quelle erwähnt, dass Anglophone im Falle ihrer Rückkehr nicht sicher seien, bereits am Flughafen in ein Gefängnis oder zu einem unbekanntem Ort gebracht und dort bis zur Zahlung von Bestechungsgeldern festgehalten werden könnten („might be taken“). Diese Einschätzung wird bislang von anderen Quellen nicht bestätigt; konkrete Beispielfälle hierfür sind nicht bekannt. In der Gesamtschau der Erkenntnismittellage hat die kamerunische Regierung kein Interesse an den zurückkehrenden Anglophonen. Die Regierung könnte aber ein Interesse an den Anglophonen haben, die die Unabhängigkeitsbestrebungen der Separatisten unterstützen. Die Gefahr einer Verfolgung seitens des kamerunischen Staates hängt insoweit von dem Tätigkeits- und Interessenprofil der betroffenen Person ab (UK Home Office, a. a. O., S. 9 f.). Dies deckt sich wiederum mit den Feststellungen des Auswärtigen Amtes, wonach sich der kamerunische Staat im Gefolge des Konflikts in den anglophonen Regionen zunehmend für exilpolitische Aktivitäten der anglophonen Opposition interessiert (AA, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kamerun vom 17.08.2020, S. 18).

bb) Der Kläger hat das Gericht von der Wahrheit seiner journalistischen und politischen Tätigkeiten in Südafrika und insbesondere in Deutschland überzeugen können.

So hat der Kläger glaubhaft geschildert, dass er nach seiner Ausreise aus Kamerun in Südafrika begonnen habe, über die Missstände in den anglophonen Regionen Kameruns und den dort herrschenden Bedingungen zu berichten. Auf seine Aktivität in den sozialen Medien wies er bereits im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 19.02.2019 hin. Zudem legte er dem Bundesamt mit Schreiben vom 02.04.2019 diverse Beiträge über Tötungen des kamerunischen Militärs in den anglophonen Regionen und über ein von den kamerunischen Soldaten niedergebranntes Krankenhaus in den von den Separatisten besetzten Stadt Muyuka vor, die er in den sozialen Medien auf seinem öffentlich zugänglichen Facebook-Profil seit Beginn des Jahres 2019 veröffentlichte. Auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat er sein Vorbringen diesbezüglich wiederholt und dabei ohne Steigerungstendenzen glaubhaft vorgetragen, er habe die Anzahl der Veröffentlichung dieser Beiträge seit dem Jahr 2020 zurückgefahren, da er von Facebook Inc. eine Mahnung erhalten habe, wonach die Veröffentlichungen gewalttätiger Angriffe gegen die Nutzungsbedingungen der Plattform verstießen. Seither habe er sich darauf beschränkt, Inhalte des Fernsehsenders ABC Amba TV zu verbreiten, dem TV-Sender der anglophonen Separatisten. Diese Angaben decken sich wiederum mit dem durch das Gericht eingesehene Facebook-Profil des Klägers.

Das Gericht ist zudem davon überzeugt, dass der Kläger zuweilen die wöchentlichen Programminhalte des Fernsehsenders ABC Amba TV – konkret die Sendungen „Freedom Hour“ und „The Church & Politics“ mitgestaltet und dort selbst als Prediger für die anglophonen Separatisten auftritt. Der Kläger hat glaubhaft vorgetragen, dass der Sender ABC Amba TV der Fernsehkanal der Interimsregierung Ambazoniens in Kamerun und gerade bei den Anglophonen in den umkämpften Regionen im Nordwesten und Südwesten Kameruns sehr beliebt sei. Auch zu den einzelnen Programmen hat er von sich aus frei und mit einem enormen Hintergrundwissen über die bei diesem Sender verantwortlichen Personen Angaben machen können. Die von ihm benannten Sendungen stimmen mit dem Internetauftritt des Fernsehsenders überein (vgl. <https://abcambatv.org/abc-shows/>). Seine Schilderungen über die Probleme der fran-

kophonon Sicherheitskräfte vor Ort, die versuchen würden, die Inhalte des frei empfangbaren Senders zu blockieren, indem sie die Satellitenschüsseln der Anglophonen zerstörten, zeigen, dass sich der Kläger mit der angestrebten Reichweite des TV-Senders intensiv auseinandersetzt und die Unabhängigkeitsbestrebungen in den anglophonen Regionen weiter vorantreiben will. Auch die von ihm genannten Verbreitungskanäle des TV-Senders via Satellit und Internet stimmen mit den öffentlichen Informationen des TV-Senders überein (vgl. <https://abcambatv.org/about/> und <https://abcambatv.org/abc-live/>). Daran, dass der Kläger selbst als Prediger in den Sendungen „Freedom Hour“ und „The Church & Politics“ aufgetreten ist, besteht kein Zweifel. Der Kläger hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung Lichtbilder vorgelegt, die ihn – online zugeschaltet – bei der Sendung „Church & Politics“ am 01.07.2021 und am 15.07.2021 zeigen (vgl. zur Ausstrahlung dieser Sendung jeden Donnerstag: <https://abcambatv.org/abc-shows/>). Er hat zudem Lichtbilder vorgelegt, die ihn – online zugeschaltet – bei der Sendung „Hour of Freedom“ am 07.07.2021 zeigen (vgl. zur Ausstrahlung dieser Sendung jeden Mittwoch ebenfalls <https://abcambatv.org/abc-shows/>). Seine Auftritte weisen ausweislich der dort eingeblendeten Bildunterschriften und des von ihm ebenfalls vorgelegten Werbeplakats für die Sendung „Hour of Freedom“, auf dem der Kläger ebenfalls zu erkennen ist, stets einen christlichen Bezug auf und stehen deshalb auch im Einklang mit seinen christlichen und journalistischen Tätigkeiten vor seiner Ausreise aus Kamerun. Videoverionen der von ihm beschriebenen Auftritte, lassen sich zudem der offiziellen Facebookseite von ABC Amba Television (Live-Video vom 16.06.2021, 8.488 Aufrufe; Live-Video vom 02.06.2021, 7.886 Aufrufe, vgl. <https://www.facebook.com/ABCAmbaTelevision/videos/837877907127510>) und der öffentlich zugänglichen Videoplattform Youtube (Video vom 03.03.2021, 778 Aufrufe, vgl. <https://www.youtube.com/watch?v=YtXzQJ6MWa4>) entnehmen.

Das Gericht ist ferner davon überzeugt, dass der Kläger eine bedeutende Rolle in der Unabhängigkeitsbewegung der anglophonen Regionen Kameruns einnimmt und eine exponierte politische Stellung in dem Lager der Interimsregierung Sako („IG Sako“) innehat. So trug der Kläger ausweislich des Mitteilungsbogen für Härtefälle/Kirchenasyl vom 14.04.2021 vor, er sei Mitglied im Exilparlament der Interimsregierung Ambazoniens. Dabei stehe er im virtuellen Austausch mit dem Interimspräsidenten Sako und

übe das Amt des Generalsekretärs von Boyo County – der Region Boyo im Nordwesten Kameruns – aus. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung ist der Kläger in der Lage gewesen, diese Angaben hinsichtlich seiner Stellung zur Überzeugung des Gerichts zu präzisieren. Er hat zunächst von sich aus und anschließend auf entsprechende Nachfragen konstante Aussagen über die Strukturen der Interimsregierung und des Exilparlaments getroffen und dadurch seine besonderen Kenntnisse hierüber zum Ausdruck gebracht. Überzeugend hat er geschildert, dass er Herrn Sako als ehemaligen Pastor bereits in Kamerun gekannt habe und dass die Republik Ambazonien über ein Exilparlament verfüge, an deren Sitzungen u. a. die Repräsentanten der 13 verschiedenen „Countys“, in die sich die Republik Ambazonien unterteile, teilnehmen würden. Als Generalsekretär auf der Ebene eines „County“ – konkret dem „County“ seiner Herkunftsregion Boyo – nehme er auf Parlamentsebene die Stellung eines Senators ein und sei deshalb bei Videokonferenzen mit dem Präsidenten anwesend, um gemeinsam über die Zukunft Ambazoniens und konkrete Gesetzesvorhaben in den umkämpften Gebieten zu diskutieren. Auch seine Aussagen über die Interessen der Vereinten Nationen und insbesondere der Vereinigten Staaten hinsichtlich einer Lösung des Konflikts zwischen Anglophonen und Frankophonen in Kamerun und der beabsichtigten Verhandlungen in der Schweiz zeugen davon, dass der Kläger über besondere und nicht ohne Weiteres zugängliche Informationen verfügt, die wiederum in den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln angelegt sind und mit diesen übereinstimmen (vgl. BFA, a. a. O., S. 26).

Zudem legte der Kläger bereits mit Schriftsatz vom 28.07.2021 ein Schreiben des Interimspräsidenten der „Federal Republic of Ambazonia“, Herrn Samuel I. Sako vom 22.10.2020 vor, wonach der Kläger Generalsekretär der Region Boyo („Secretary-General of the Boyo County“) und Teilnehmer diverser TV-Shows des Senders ABC Amba TV sei und deshalb mit Gefährdungen zu rechnen habe. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Kläger ein weiteres Schreiben des Interimspräsidenten Sako vom 30.07.2021 im Original vorgelegt, wonach er ein aktives Mitglied der Anglophonen in Deutschland und Teil der Spitzengruppe der Federal Republic of Ambazonia sei. An der Echtheit dieses von Herrn Sako unterschriebenen und mit der amerikanischen Adresse der Interimsregierung versehenen Dokuments bestehen keine Zweifel (vgl. zur Unterschrift von Herrn Sako: <https://www.ambazoniagov.org/images/docs/Presidential-Order-February132019.pdf>). Die Angaben des

Klägers stehen darüber hinaus mit den von ihm vorgelegten Lichtbildern von Chatverläufen im Einklang, wonach er am 20.09.2020 zu einer Videokonferenz eingeladen wurde, seit dem 28.05.2021 der seit dem 18.06.2020 bestehenden Whatsapp-Gruppe „RC Pre-swearing Group“ angehört und dabei zu einer Sitzung des „RC House“ und zu einer weiteren Videokonferenz, dem „Intergovernmental Zoom Meeting“, eingeladen wurde. Zudem hat der Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung den von ihm schriftlich abgeleisteten Amtseid als Mitglied des „Restoration Council“ vom 10.05.2021 vorgelegt, was – ebenso wie die von ihm vorgelegten Lichtbilder seiner Teilnahme an Videokonferenzen mit dem Interimspräsidenten Sako – für seine politische Stellung spricht. Sämtliche Dokumente sind in sich stimmig und stehen im Einklang mit den Aussagen des Klägers.

Sowohl die Dokumente als auch die Angaben des Klägers stimmen zudem mit den öffentlichen Informationen der „Federal Republic of Ambazonia“ überein, wonach die Legislative Ambazoniens u. a. aus einem Parlament von Repräsentanten der 13 Regionen Ambazoniens – dem sogenannten „Restoration Council (RC)“ – besteht, der u. a. die zukünftigen Gesetze für die Bürger Ambazoniens beschließt und über die nationalen Interessen in den Gebieten im Nordwesten und Südwesten Kameruns debattiert (vgl. <https://www.ambazoniagov.org/index.php/government/legislature/house-of-assembly>).

cc) Unter Zugrundelegung der dargelegten politischen Verhältnisse in Kamerun und unter Berücksichtigung der exponierten politischen Stellung des Klägers droht diesem mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unverhältnismäßige Strafverfolgung (§ 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG) und die Anwendung physischer Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG) aufgrund seiner politischen Überzeugung und seiner politischen Tätigkeiten im Ausland (§ 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG) seitens des kamerunischen Staates (§ 3c Nr. 1 AsylG).

Es ist – wie bereits ausgeführt – davon auszugehen, dass sich die kamerunische Regierung im Zuge des Konflikts in den anglophonen Regionen zunehmend für die exilpolitischen Aktivitäten der anglophonen Opposition interessiert und die Gefahr einer Verfolgung von dem Tätigkeits- und Interessenprofil der jeweiligen Person abhängt (AA, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kamerun vom

17.08.2020, S. 18; UK Home Office, a. a. O., S. 9 f.). Unter Zugrundelegung der Erkenntnisse über Verhaftungen und Folterungen an mutmaßlichen Separatisten, der Charakterisierung der Separatisten als Terroristen und der Angriffe auf religiöse Führer und Prediger seitens kamerunischer Soldaten in den anglophonen Regionen (ACCORD, a. a. O., S. 3; USDOS, a. a. O., S. 1) ist es vorliegend beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger als bekannter Prediger und hochrangiger Politiker der „Federal Republic of Ambazonia“ aufgrund seines politischen Tätigkeits- und Interessenprofils im Falle einer Rückkehr nach Kamerun noch am Flughafen in Jaunde oder Douala als mögliche Abschiebeziele (AA, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kamerun vom 17.08.2020, S. 24) erkannt, festgenommen und einer unverhältnismäßigen Strafverfolgung sowie der Anwendung physischer Gewalt seitens der kamerunischen Sicherheitskräfte ausgesetzt sein wird. Hiervon ist insbesondere deshalb auszugehen, weil sowohl die Internetpräsenz der Interimsregierung der Federal Republic of Ambazonia als auch die Videos des der Interimsregierung nahestehenden TV-Senders ABC Amba TV, in denen der Kläger zu sehen ist, öffentlich empfangbar und zudem via Internet einsehbar sind, sodass gerade die kamerunische Regierung ohne großen Aufwand Rückschlüsse auf das Tätigkeits- und Interessenprofil des bereits in Jaunde als anglophoner Prediger und Journalist bekannten Klägers schließen kann. Dass die kamerunische Regierung im Falle der Rückkehr des Klägers ein Interesse an seiner Inhaftierung hätte, deckt sich auch mit seinen Schilderungen, wonach seine Ehefrau nach seiner Ausreise von den kamerunischen Sicherheitskräften beobachtet worden sei und mit dem von ihm vorgelegten anonymen Rundschreiben, wonach vor dem Kläger gewarnt werde, da er als „Wolf im Schafspelz“ für die Auseinandersetzungen in den anglophonen Gebieten Kameruns mitverantwortlich sei.

Akteure i. S. d. § 3d Abs. 1 Nr. 2 AsylG, die dem Kläger vor einer staatlichen Verfolgung wirksam und nicht nur vorübergehender Art Schutz bieten könnten, sind nicht ersichtlich. Die Interimsregierung der „Federal Republic of Ambazonia“ nimmt mehrheitlich aus der Diaspora Einfluss auf die anglophonen Gebiete Kameruns (UK Home Office, a. a. O., S. 8, 22), ohne dass diese einen wesentlichen Teil des kamerunischen Staatsgebiets beherrschen. Der Kläger kann zudem nicht auf den internen Schutz gemäß § 3e AsylG verwiesen werden, da einerseits nicht feststeht, ob er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor einer Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und andererseits nicht davon auszugehen ist,

dass er in diese Landesteile von den Flughäfen in Jaunde oder Douala aus sicher reisen könnte.

II. Dem Kläger steht darüber hinaus ein Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter i. S. d. Art. 16a GG zu.

1. Nach Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung liegt vor, wenn dem Einzelnen durch seinen Heimatstaat oder durch Maßnahmen Dritter, die diesem Staat zurechenbar sind, in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen (z.B. Rasse, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe), gezielt Rechtsgutverletzungen zugefügt werden, die ihn nach ihrer Intensität und Schwere aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Asylberechtigt ist mithin, wer wegen politischer Verfolgung in diesem Sinne gezwungen ist, sein Land zu verlassen und im Ausland Schutz und Zuflucht zu suchen; dabei steht der eingetretenen Verfolgung die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 – 2 BvR 502/86 u. a. –, juris; Bay. VGH, Beschluss vom 16.12.1998 – 9 B 97.30141 –, juris Rn. 9 m. w. N.). Hat der Asylsuchende seinen Heimatstaat dagegen unverfolgt verlassen, so kann sein Asylantrag nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund beachtlicher Nachfluchtatbestände politische Verfolgung droht (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 – 2 BvR 502/86 u. a. –, juris Rn. 71).

Gemäß § 28 Abs. 1 AsylG wird ein Ausländer in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat (sog. Nachfluchtatbestand), es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Das BVerfG hat in seinem grundlegenden Beschluss vom 26.11.1986 entschieden, dass das Asylgrundrecht grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraussetzt (BVerfG, Beschluss vom 26.11.1986 – 2 BvR 1058/85 –, juris). Das Asylrecht ist demnach darauf ausgerichtet, dem vor politischer Verfolgung „Flüchtenden“ Zuflucht und Schutz zu gewähren. Subjektive Nachfluchtatbestände, die der Asylbewer-

ber nach Verlassen des Heimatstaates aus eigenem Entschluss geschaffen hat, führen nur ausnahmsweise unter Berücksichtigung eines besonders strengen Maßstabes bezüglich der materiellen Voraussetzungen wie auch bezüglich der Darlegungslast und der Beweisanforderungen zu einer Anerkennung der Asylberechtigung. Eine Asylberechtigung kann danach regelmäßig nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die selbstgeschaffenen Nachfluchtattbestände sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen, mithin als notwendige Konsequenz einer dauernden, die eigene Identität prägenden und nach außen kundgegebenen Lebenshaltung erscheinen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 17.02.1992 – 2 BvR 1587/90 –, juris; Hailbronner, Ausländerrecht, 2. Update Mai 2021, Rn. 181, 184 f.).

Der erforderliche Fortsetzungszusammenhang zwischen einer exilpolitischen Tätigkeit im Bundesgebiet und dem verfolgungsbegründenden politischen Engagement im Heimatland erfordert daher zunächst eine zeitliche Kontinuität. Hat ein Asylbewerber sich für mehrere Jahre ohne plausiblen Grund nach der Einreise im Aufnahmestaat nicht politisch betätigt, so entfällt dieser Zusammenhang. Erforderlich ist zudem eine prinzipielle Übereinstimmung des Inhalts der früher betätigten mit der fortgeführten Überzeugung (BVerwG, Beschluss vom 22.06.1988 – 9 B 65/88 –, juris). Das bedeutet aber nicht, dass der Asylsuchende bereits im Heimatstaat schon im gleichen Umfang politisch tätig geworden sein muss wie im Bundesgebiet. Auch ein Engagement von untergeordneter Bedeutung kann je nach der individuellen Lebenshaltung des Betroffenen, den Umständen der Herausbildung seiner politischen Überzeugung sein, als deren Fortführung sich im Zufluchtsland geschaffene Nachfluchtattbestände darstellen. Wird eine Volksgruppe durch einen Staat unterdrückt, können auch normalerweise unpolitische Ausdrucksformen der Kultur, wie Gesang und Tanz, objektiv eine politische Qualität annehmen und daher schon die Beteiligung an derartigen Aktivitäten als ein politisches Bekenntnis zur eigenen Volksgruppe erscheinen und gemeint sein. Für die erkennbare Betätigung einer Überzeugung ist es nicht erforderlich, dass die Überzeugung den Behörden des Heimatstaates bekannt geworden ist oder weitergehend bereits den Charakter von Vorfluchtgründen erreicht haben muss, die selbst schon wieder eine Gefahr politischer Verfolgung begründen (Hailbronner, Ausländerrecht, 2. Update Mai 2021, Rn. 188 ff. m. w. N.).

Nach § 26a Abs. 1 Satz 1 AsylG kann sich ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des Art. 16a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Drittstaat) grundsätzlich nicht auf Artikel 16a Abs. 1 GG berufen. Sichere Drittstaaten sind außer den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Norwegen und die Schweiz, vgl. § 26a Abs. 2 AsylG i. V. m. Anlage I zu § 26a AsylG.

2. Hiervon ausgehend sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der Asylberechtigten im vorliegenden Fall gegeben.

a) Der Kläger ist über den Luftraum von Südafrika kommend nach Deutschland eingereist und kann sich daher gemäß § 26a Abs 1 Satz 1 AsylG auf Art. 16a Abs. 1 GG berufen.

b) Die Voraussetzungen der Asylberechtigung gemäß Art. 16a Abs. 1 GG liegen vor.

Wie bereits im Rahmen des Anspruchs auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nach § 3 AsylG ausgeführt, droht dem Kläger unter Zugrundelegung seiner glaubhaften Angaben im Falle einer Rückkehr nach Kamerun eine Verfolgung seitens des kamerunischen Staates in Anknüpfung an seine politische Überzeugung und seine exilpolitische Tätigkeit, ohne dass für den Kläger eine inländische Fluchtalternative in Betracht kommt.

Der Kläger kann sich zudem auf die von ihm geschaffenen Nachfluchtgründe gemäß § 28 Abs. 1 AsylG berufen. Nach der individuellen Lebenshaltung des Klägers war die politische Überzeugung und die politische und journalistische Tätigkeit des Klägers bereits in seinem Heimatland erkennbar. Zudem besteht sowohl eine zeitliche Kontinuität als auch eine prinzipielle Übereinstimmung der früher betätigten mit der fortgeführten Überzeugung, sodass hier der selbstgeschaffene Nachfluchtbestand eine notwendige Konsequenz der dauernden, die eigene Identität prägenden und nach außen kundgegebenen Lebenshaltung des Klägers darstellt.

Denn der Kläger hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubhaft geschildert, dass er bereits in Kamerun als Journalist und Prediger tätig gewesen, als „Südkamer-

uner“ politisch interessiert gewesen und offen mit seinen Sympathien für die anglophone Minderheit in Kamerun umgegangen sei. Er sei zwar nicht Mitglied einer Partei gewesen; vielmehr habe er als Pastor für die anglophone Minderheit in Kamerun beten und spenden wollen. Daher habe er auch den Spendenaufruf im Rahmen seiner Tätigkeit als Kommunikationsleiter der Kirche über den TV-Sender FGTV verbreitet, an mitunter politischen TV-Debatten zum Thema „Die Rolle der Kirche in Kamerun“ teilgenommen und sich seither der latenten Verfolgungsgefahr seitens der kamerunischen Regierung ausgesetzt (vgl. zur Gefährdung religiöser Führer und Prediger in Kamerun: USDOS, 2020 Report on International Religious Freedom: Cameroon, S. 1).

Dieses Engagement und die dahinterstehende politische Überzeugung setzt der Kläger nach seiner Ausreise aus Südafrika durch die Veröffentlichung von regierungskritischen Inhalten und nach seiner Ankunft in Deutschland durch seine Teilnahme als Senator an den Sitzungen der Interimsregierung Ambazoniens und als geistlicher Sprecher in den Sendungen „Freedom Hour“ und „The Church & Politics“ – wenngleich in einer deutlich gesteigerten politischen Intensität – fort. Auch hier ist es ein Hauptanliegen des Klägers, den bereits von ihm in Kamerun kennengelernten Interimspräsidenten und ebenfalls vormals als Pastor tätigen Sako zu unterstützen und für die anglophone Bevölkerung Kameruns und der Republik Ambazonien zu beten.

III. Die Ausreiseaufforderung nach § 36 Abs. 1 AsylG und die Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylG in Ziffer 5 des Bescheids waren aufzuheben, weil sie aufgrund der Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Anerkennung der Asylberechtigung rechtswidrig sind und den Kläger in seinen Rechten verletzen, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

IV. Ziffer 3 und 4 des angefochtenen Bescheids, mit denen das Bundesamt die Gewährung subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz AufenthG abgelehnt hat, sind aus Gründen der Klarstellung aufzuheben. Dasselbe gilt bezüglich des unter Ziffer 6 des angefochtenen Bescheids befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG, das aufgrund der Aufhebung der Abschiebungsandrohung gegenstandslos geworden ist.

V. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Da das Verfahren gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei ist, erfolgt keine Streitwertfestsetzung. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

Gez. Kurwan

Beglaubigt



Tsesouroglou
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle